

VERFASSUNGSGERICHTSHOF HEBT § 209 AUF

Österreich bald frei?

Plattform gegen § 209 fordert die sofortige Freilassung aller Gewissensgefangenen und die Entschädigung aller Opfer des Schandparagrafen

Die vom Verfassungsgerichtshof am 21. Juni 2002 getroffene Entscheidung über die Aufhebung des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB ist für das Rechtskomitee Lambda (RKL) und die Plattform gegen § 209 Grund zur Freude, aber nicht zum Jubel.

„Gejubelt hätten wir 1989“, sagt Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees Lambda, auch Sprecher der Plattform gegen § 209 und Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, „heute freuen wir uns, dass Österreich, das einst, 1787, als erstes Land der Welt die Todesstrafe für homosexuelle Kontakte abgeschafft hat, nun im Jahre 2002 endlich das nachvollzogen hat, was etwa Frankreich bereits 1791, Italien 1804, Spanien 1828, Portugal 1852 und die Türkei 1858 getan haben: nämlich homo- und heterosexuelle Beziehungen zumindest im Kriminalstrafrecht gleich zu behandeln“.

Von einem wirklichen Anschluss an Europa kann auch jetzt noch keine Rede sein. Dazu müssten Schutzbestimmungen gegen Diskriminierungen erlassen sowie gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Familien rechtlich anerkannt werden.

Weiter Verurteilungen, weiter Gewissensgefangene

Darüber hinaus beseitigt das nunmehr-



Helmut Graupner (links) zeigt ein Falter-Interview aus 1996 mit ÖVP-Justizsprecherin Maria Fekter: „Ich war 15!“, bekannte sie damals; eine Aussage, die auch Eduard Mainoni (NRAbg. der FPÖ) amüsiert, angesichts der nunmehrigen Idee der ÖVP, Sex von Jugendlichen zu kriminalisieren

ÖVP-Fekter: Ich war fünfzehn!

In ersten Reaktionen zum Urteil des Verfassungsgerichtshofs meinte Bundeskanzler Schüssel, dass er weiterhin eine unterschiedliche Altersgrenze für hetero- und homosexuelle Kontakte für denkbar hält. Nicht einmal mehr Andreas Khol, Klubobmann der ÖVP, befürwortet eine solche Regelung. Maria Fekter, Justizsprecherin der ÖVP, behauptet, es sei eine neue „Schutzbestimmung“ notwendig, wobei immer wieder Altersgrenzen von 16 Jahren genannt werden. Offenbar reicht Fekters Gedächtnis dabei aber nicht bis 1996 zurück: in einem Falter-Interview gab sie Auskunft über ihr erstes Mal (siehe Foto). Die ÖVP untergräbt damit aber erneut das Erkenntnis des Höchstgerichtes, denn von der Notwendigkeit einer „Ersatzregelung“ für

§ 209 ist da nicht die Rede. Schließlich müsste sich die drittstärkste Partei im Lande, die eigentlich nach den Verlusten der letzten Nationalratswahl in Opposition gehen wollte, den Vorwurf gefallen lassen, seit mehr als 50 Jahren sehenden Auges den Missbrauch hunderttausender heterosexueller und (seit 1971) lesbischer Jugendlichen geduldet zu haben. Schließlich spielte die ÖVP jahrzehntelang eine tragende Rolle in der österreichischen Innenpolitik, war über 40 Jahre an der Bundesregierung beteiligt und stellte mehr als ein Viertel Jahrhundert den Bundeskanzler. Die „Jugendschutzpolitik“ der ÖVP wird dabei auf dem Rücken derjenigen ausgetragen, die sie schützen soll: nämlich der Jugendlichen. Und der Schwulen, denn die bleiben scheinbar weiterhin besonders gefährlich. Das erinnert doch verdammt an den Katechismus... ▼ DS

►rige Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof selbst die strafrechtliche Diskriminierung nicht zur Gänze. Zum einen hat der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist von acht Monaten gesetzt. Zum anderen ist § 209 auch danach noch in allen Verfahren weiter anzuwenden, in denen die Verhandlung erster Instanz zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des § 209 bereits geschlossen ist. Berufungsrichter müssen weiter nach § 209 verurteilen, § 209-Gewissengefangene müssen ihre Strafe bis zur bitteren Neige abbüßen und auch die Eintragungen im Strafregister (Vorstrafen) sowie die Vormerkungen in den polizeilichen Datenbanken bleiben von der Aufhebung unberührt.

Die *Plattform gegen § 209* fordert daher die Rehabilitation der Opfer des § 209 samt angemessener finanzieller Entschädigung der über 1500 Menschen, die dem Schandparagrafen zum Opfer fielen, und nur allzu oft in ihrer bürgerlichen Existenz vernichtet wurden.

Die *Plattform gegen § 209* appelliert nun an den Herrn Bundespräsidenten, von seinen Kompetenzen Gebrauch zu machen, alle noch laufenden Verfahren niederzuschlagen, und im Gnadenwege sämtliche Gefangenen freizulassen und alle Vorstrafen nach § 209 tilgen zu lassen. „Unser Dank von ganzem Herzen und unser tiefster Respekt gebührt in dieser historischen Stunde den Richtern des Oberlandesgerichtes Innsbruck, die auch nach der Zurückweisung ihres ersten Antrags nicht locker ließen und damit ihrer vornehmsten Aufgabe gerecht wurden, der Wahrung und Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte“, schließt Graupner.

STEFAN DOBIAS

JUS AMANDI

Der neue Treffpunkt des RKL

Seit vorigem Monat gibt es einen neuen Szene-Treffpunkt mit einem ganz neuen Inhalt: *Jus Amandi* lautet nämlich nicht nur der Titel dieser Zeitschrift, sondern ist auch der Name dieses Treffpunkts.

Jus Amandi, (lat. das Recht zu lieben), ist Generalthema und verbindendes Element, doch keineswegs einziges und schon gar nicht zwingender Inhalt dieses monatlichen Zusammentreffens.

Wozu das Ganze?

Politisch und rechtlich interessierte Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender, aber auch deren FreundInnen und BegleiterInnen, gleich welcher sexuellen Ausrichtung, können sich ohne formellen Rahmen über die rechtlichen und politischen Entwicklungen in Österreich und im Rest der Welt informieren. Manche verstehen z.B. nicht, warum sich das Rechtskomitee Lambda (RKL) für die vollkommene Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit heterosexuellen Ehen einsetzt und nicht ein eigenes Modell für Schwule und Lesben fordert. Jus Amandi bietet ein geeignetes Forum, sich über solche Fragen in Freizeitatmosphäre zu unterhalten.

Ein Treff für alle

Nicht nur JuristInnen sind angesprochen, sondern jede/r Einzelne. JuristInnen können

zwar mit der Beantwortung von Rechtsfragen helfen, doch soll das keine Einbahnstrasse sein: beide Seiten sollen die Möglichkeit haben, von der Alltagserfahrung Betroffener zu profitieren, von deren rechtlichen Problemen in diversen Lebensbereichen. Denn so können auch wir unsere Arbeit effizienter gestalten und auch besser auf die Bedürfnisse eingehen. Am einfachsten lässt es sich da sicher bei einem Drink nach der Arbeit „tratschen“, unverbindlich, ohne Aufwand und ohne an die Öffentlichkeit treten zu müssen.

Schon zweimal

So fanden sich gleich bei den ersten beiden Terminen etwa ein Dutzend Interessierte ein und plauderten miteinander, mit MitarbeiterInnen des Rechtskomitees Lambda (RKL) und mit anderen Gästen. Wäre schön, wenn nächstes Mal noch mehr Leute vorbeikommen würden. Also gleich vormerken: jeden ersten Montag im Monat ab 19 Uhr:

**Jus Amandi im Café X-Bar
Raimundpassage 2, Mariahilfer
Straße 45, 1060 Wien.**

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien **Erscheinungsdatum:** 11. Juli 2002

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Jus AMANDI

UNGLAUBLICH

Drei Jahre Haft für § 209

Böhmendorfer gibt zu: derzeit fünf Gewissensgefangene!

Im vergangenen Jahr hat das Landesgericht Wiener Neustadt, vor dem auch der berühmte „Liebesbrief-Fall“ verhandelt worden ist, einen unbescholtenen Mann zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Sein „Verbrechen“ lag darin, dass er einverständliche sexuelle Kontakte mit 15 bis 17jährigen jungen Männern hatte und dadurch das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB übertrat. Das gab Justizminister Böhmendorfer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage des RKL-Kuratoriumsmitglieds Terezija Stoitsits (Justizsprecherin der Grünen) bekannt.

Einweisung in Anstalt

Dabei enthüllte er weitere drei Fälle, in denen über unbescholtene „Ersttäter“ Freiheitsstrafen in der Höhe von 1 1/4 bis 1 1/2 Jahren verhängt wurden. Einer von ihnen wurde – als Unbescholtener! – vom Landesgericht Korneuburg sogar auf unbestimmte Zeit in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen... Böhmendorfer gab die Zahl der derzeit wegen § 209 in Österreichs Gefängnissen inhaftierten Personen mit fünf an. In dieser Zahl noch gar nicht enthalten sind die Untersuchungshäftlinge im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, weil über diese „keine Daten zur Verfügung“ stünden.

Nicht hinnehmen!

„Das zeigt wieder einmal, wie viele Scheusslichkeiten gegen homosexuelle

Männer passieren, von denen wir gar nichts erfahren“, kommentiert Rechtsanwalt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, „Wir können an die Verfolgten nur dringend appellieren, sich mit uns in Verbindung zu setzen; wer sich nicht meldet, dem können wir nicht helfen“. Entschädigung werden auch nur jene Opfer erhalten, die sich rechtzeitig an den Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg wenden. Daran ändert auch die Aufhebung des § 209 zum 28.02.2003 nichts.

Neuerlich Eilverfahren gegen § 209-Verurteilung

In Sachen § 209 macht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun immer stärkeren Druck. Bereits zum zweiten Mal hat er zu außergewöhnlichen Mitteln gegriffen und das Eilverfahren eingeleitet. In Anwendung der Regel 41 seiner Verfahrensordnung hat er der Beschwerde eines Mannes Priorität zuerkannt, der letzten Dezember vom Landesgericht Innsbruck ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen § 209 StGB zu 1 1/2 Jahren unbedingter Haft verurteilt worden ist. Grundlage der Verurteilung waren intime Kontakte mit drei männlichen Jugendlichen; Kontakte, die im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal sind.

Berufungsverzicht

Auf Anraten seines damaligen Verfahrenshilfverteidigers hat der Mann auf eine Berufung verzichtet und muss die über ihn verhängte Freiheitsstrafe daher nun verbüßen. Mit Unterstützung von Amnesty International und der Plattform gegen § 209 erhob er Beschwerde an den Menschenrechtsgerichtshof, der seinen Fall, was ansonsten Jahre dauert, innerhalb von nicht einmal zwei Monaten in Verhandlung genommen und die Bundesregierung aufgefordert hat, sich bis spätestens 29. Juli zu äußern (Case *H.G. vs. Austria*, Appl. 11084/02). Im berühmten „§ 209-Liebesbrief-Fall“ hat der Gerichtshof ein Monat zuvor das erste Mal zum Eilverfahren gegriffen (Case *Wilfling vs. Austria*, Appl. 6306/02).



KURATORIUM

- Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller**, Liberales Forum;
- LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
- Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
- Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich**, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
- Dr. Marion Gebhart**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
- Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer**, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
- BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, SPÖ;
- Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac**, SPÖ;
- Dr. Lilian Hofmeister**, Richterin, Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes;
- OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
- Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;
- Univ.-Prof. Dr. Christian Köck**, Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
- Mag. Heinz Patzelt**, Generalsekretär Amnesty International Österreich;
- Univ.-Lekt. Mag. Dr. Roitraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
- Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic**, Die Grünen;
- Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
- DSA Monika Pinterits**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
- BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer**, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
- Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer**, Obfrau der FPÖ;
- Dr. Anton Schmid**, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;
- Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;
- Abg. z. NR Mag. Terezija Stoitsits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Günter Tolar**, TV-Showmaster i.R.;
- Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

RECHTSBERATUNG
 durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
 19.00 – 20.00 Uhr
 in der Rosa Lila Villa
 Wien 6, Linke Wienzeile 102
 (1. Stock)
 Tel.: 585 43 43
 Persönliche & telefonische Beratung
 Kostenlos – Anonym
www.RechtBeweglich.at

KÄRNTNER ORALSEX-URTEIL

Böhmendorfer ordnet Wiederaufnahme an Haupt: Oralsex nur mit Kondom

Überraschende Wende im Fall des „Kärntner Oralsex-Urteils“: Justizminister Böhmendorfer hat nun die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragt, das Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten. Gesundheitsminister Haupt wiederum ließ wissen, dass die Gesundheitsbehörden nach wie vor bei Oralsex stets die Verwendung eines Kondoms verlangen, obwohl mittlerweile erkannt wurde, dass nicht bei jedem Oralsex auch eine relevante Ansteckungsgefahr besteht. Die Informationsmaterialien der Aids-Hilfen, die diesen heutigen Erkenntnissen entsprechen, sollen an die veralteten Regeln der Gesundheitsbehörden angepasst werden.

Haup hat bereits einmal festgehalten, dass die strafrechtliche Verfolgung HIV-positiver Menschen für sexuelle Kontakte einer effektiven HIV- und Aids-Prävention zuwiderlaufen und damit der Ansicht von Justizminister Böhmendorfer widersprochen, der erklärt hatte, keinerlei Bedenken gegen die Verurteilung des Mannes zu

haben, der für Oralsex im Einklang mit den Empfehlungen der Aids-Hilfen, u.a. sogar dafür, dass er selbst einen hiv-negativen Mann oral befriedigte, eine Haftstrafe erhielt.

Böhmendorfer beeindruckte dies jedoch nicht und er erklärte, dass die Safer-Sex-Regeln des Gesundheitsministeriums und der Aids-Hilfen bei Oralverkehr immer die Verwendung

von Kondomen vorschreiben, selbst dann, wenn der Hiv-positive den Hiv-negativen Partner oral befriedigt (2509/AB XXI. GP), was nicht der Wahrheit entspricht. BM Haupt erklärte, dass in solchen Fällen kein Infektionsrisiko bestehe und er werde Böhmendorfer entsprechend informieren.

„Kärntner Oralsex-Urteil“

Diesem Disput zu Grunde liegt die Verurteilung eines Hiv-Positiven, der einen HIV-negativen Mann oral sexuell befriedigte. Die österreichischen Aids-Hilfen gehen dabei aber von einem nicht vorhandenen Risiko aus, ebenso die Broschüren des Gesundheitsministeriums. Diese Verhaltensempfehlungen entsprechen jenen in Deutschland, der Schweiz, den USA und der Vereinten Nationen (UNAIDS), wobei letztere sogar Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund den Vorzug vor Analverkehr mit Kondomen geben. UNAIDS lehnt es gerade im Interesse einer effektiven Hiv-Prävention mit Nachdruck ab, Safer-Sex-Kontakte unter Strafe zu stellen.

„Gewichtiger Rechtsverstoß“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Terezija Stoitsits ließ Minister Böhmendorfer wissen, dass er weder gegen die Verurteilung noch gegen die verhängte Strafe etwas einzuwenden habe. Er sprach von einem

„gewichtigen Rechtsverstoß“ und somit kommt eine Begnadigung für ihn nicht in Frage, auch eine Gesetzesänderung sei nicht notwendig.

Dessen ungeachtet stuft der Minister die Propagierung des Oralverkehrs ohne Kondom als Safer-Sex-Praktik nicht als Beihilfe oder Anstiftung ein. Die Aids-Hilfen dürfen also weiterhin Verhaltensmaßregeln ausgeben, bei deren Befolgung Hiv-Positive ins Gefängnis wandern. Ja sogar Oralsex ohne Kondom zwischen Hiv-negativen Personen kann zu Gefängnis führen (Landesgericht Korneuburg, Urteil 90a Bl 41/01).

„Wir begrüßen sehr, dass Böhmendorfer seinen Irrtum einbekannt und Schritte zur Rehabilitation des Verurteilten eingeleitet hat“, meint Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und nunmehriger Verteidiger des Verurteilten, „Betäublich ist aber, dass Haupt, aus den eigenen Erkenntnissen zur Infektionsgefahr bei Oralverkehr keine Konsequenzen zieht, ja sogar die Aids-Hilfen auf die veralteten Regeln der Gesundheitsbehörden verpflichten will“. „Auf Verhaltensregeln, die weil sie unrealistisch und überzogen sind, und an den Realitäten des Lebens vorbeigehen, die Akzeptanz der Safer Sex Regeln insgesamt und damit die Volksgesundheit gefährden“, schließt Graupner.

HG	Masingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien	Telefon/Fax +43(0)876 6112 Mobiltelefon +43 00676/309 47 37	e-Mail hg@graupner.at www.graupner.at
-----------	--	--	---

Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

www.graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA,
 Co-Vorsitzender der Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS), Vice-
 President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association
 (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem
 Kapstadt-Köln-London-Paris-Prag-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

2/02

4